

Tabak-Arbeiter

Nummer 42 Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes 20. Oktober 1923

Der Tabak-Arbeiter ist ein Mitglied des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, der am 20. Oktober 1923 in Berlin gegründet wurde. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin, Wilhelmstraße 10. Der Verband ist ein eingetragener Verein mit dem Ziel, die Interessen der Tabakarbeiter zu vertreten und zu fördern. Der Verband hat einen Vorstand, der aus Mitgliedern besteht, die von den Mitgliedern gewählt werden. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verband zu leiten und zu vertreten. Der Verband hat auch eine Geschäftsleitung, die aus Mitgliedern besteht, die von den Mitgliedern gewählt werden. Die Geschäftsleitung hat die Aufgabe, die Geschäfte des Verbandes zu betreiben. Der Verband hat auch eine Kasse, die die Beiträge der Mitglieder sammelt und die Ausgaben des Verbandes zahlt. Der Verband hat auch eine Zeitschrift, die den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Der Verband hat auch eine Reihe von anderen Einrichtungen, die den Mitgliedern dienen. Der Verband ist ein wichtiger Vertreter der Tabakarbeiter in Deutschland.

Zur Beachtung!

Die Entwicklung der Finanzverhältnisse des Verbandes macht es unumgänglich, die im Statut festgesetzte Erwerbslosenunterstützung weiter zu zahlen. Es darf deshalb vom 22. Oktober 1923 an keine Erwerbslosenunterstützung, weder im Falle der Arbeitslosigkeit, noch im Falle der Krankheit ausgezahlt werden. Der Verbandsvorstand.

Gemeinschaften und Wirtschaftsnote.

Die Bundesauschüsse der drei gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Allgemeinen freien Angestelltenbundes und des Allgemeinen Deutschen Arbeiterbundes, trafen am 17. Oktober zum erstenmal im Plenarsitzungssaal des Reichswirtschaftsministeriums zu einer gemeinsamen Tagung zusammen, um zu der gegenwärtigen bedrohlichen Lage unseres Volkes Stellung zu nehmen. Auf der Tagesordnung stand ein Referat des Genossen Tarnow, Verbandsvorsitzender der Holzarbeiter, über „Wirtschaft und Ernährung“, und ein Referat des Genossen Schmiedler, Bundesvorsitzender der technischen Angestellten, über „Finanz- und Währungsreform“.

In folgender Eröffnungsrede wurden die Zeitgebunden der Tagung zusammengefasst:

Im Namen des arbeitenden Volkes erklären die vereinigten Ausschüsse der drei gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, daß die Not der breiten Massen einen Grad erreicht hat, der nicht mehr ertragen werden kann. Große Massen Arbeitsloser und unterzuersteter sind der Verarmung überliefert. Die Löhne der noch Arbeitenden sind auf ein Maß herabgedrückt, das zum notwendigen Leben nicht mehr ausreicht. Im wilden Kampf umherfüßeln sich die Preisleistungen und der Wert der Währung. Die völlige Desorganisation der Wirtschaft führt das deutsche Volk in den Abgrund. Unverantwortliche Kräfte sind offen und verächtlich am Werke, um die Republik zu zerlegen, die Reichseinheit zu zerstören und die wirtschaftliche und politische Diktatur gegen die Mehrheit des Volkes zu errichten.

Nur solche und soferne Maßnahmen können den nötigen Zusammenhalt verhindern. Die Ordnung der Währung und der Staatsfinanzen, die nicht möglich ist ohne Zangsopfer des Bestehenden, muß sofort herbeigeführt werden. Nur auf der Grundlage einer festen Währung kann auch die allgemein als notwendig anerkannte höhere Leistung des Produktionsapparates — unter Ausschaltung aller parasitären Wucherungen, die heute am Ertrag der nationalen Arbeit zehren — erreicht werden. Die Bundesauschüsse fordern deshalb die schnellste Rückkehr zur tatsächlichen Goldwährung für das ganze Volk, nachdem Industrie und Großhandel sich hier für eingetriggt haben. Eine Zwangsleistung ist für die Arbeitnehmer nur tragbar, wenn damit gleichzeitig der Zustand beseitigt wird, daß die Warenpreise nach einer festen Goldwährung berechnet und die Löhne und Gehälter aber in einer Währung bezahlt werden, deren Kaufkraft täglich und stündlich sinkt. Unverzüglich müssen Preise und Löhne auf die gleiche feste Währungsbasis gestellt werden.

Die Wertbeständigkeit der neuen Währung kann nur gesichert werden, wenn es gelingt, in kürzester Zeit die öffentlichen Finanzen in Ordnung zu bringen und die Rentenpresse stillzulegen. Wünschenswerte finanzpolitische Maßnahmen sind dazu erforderlich. Es genügt nicht, bestehende Steuern weiterbeständig einzuhalten, vielmehr müssen weitere starke Ausgaben zum Besten erhoben werden. Die Gewerkschaften wiederholen ihre Forderung, zu diesem Zweck eine Erhöhung von Steuern und die unmittelbare Weillassung des Reiches an den Gewinnen der Wirtschaft durchzuführen.

Die Versammelten sind sich bewusst, daß eine dauernde Stabilisierung der Währung und Ordnung der öffentlichen Finanzen nicht erreicht werden kann ohne eine Gesundung der Wirtschaft. Die Gewerkschaften verfolgen sich nicht der Wirklichkeit bei der notwendigen wirtschaftlichen Reorganisation. Dem entgegen steht aber der Egoismus des Unternehmertums, der sich auswirkt in maßlosen Preisausgleichungen und seinen sinnvollsten Ausdruck gefunden hat in der schamlosen Preisdiktatur der Kartelle. Die wirtschaftliche Zentralisierung dieser gegen das Gemeinwohl gerichteten privaten Zangsmaßnahmen, die Verschärfung des hemmungslosen Gewinnstrebes, die Gründung eines erheblichen Preisabbaues und damit Einkürzung der Konsumkraft sind notwendige Voraussetzungen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung. Die Unternehmer versuchen, die eigene Schuld und Unfähigkeit in der Führung der Wirtschaft zu verdecken hinter Angriffe auf die Arbeitnehmerkraft und den Wirtschaftsentwurf. Die gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerkraft steht dem Verstand, den geistlichen Willkürherrschaften zu bekämpfen, noch wie noch unerschlossenen Widerstand entgegen in der Gewissheit, daß bei einer vernünftigen Ordnung der Wirtschaft im Rahmen der Wirtschaftsentwicklung eine ausreichende Produktion möglich ist. Somit an einzelnen Stellen der Wirtschaft überzuleistend notwendig ist, sind die Gewerkschaften bereit, darüber tarifvertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Im Namen der hungernden Massen fordern die Gewerkschaften von der Regierung sofortige Maßnahmen zur Befreiung der Lebensmittel. Alle Mittel der

Am 20. Oktober (Sonabend) ist der 42. Wochenbeitrag fällig

Staatsgewalt müssen eingesetzt werden, um zu verhindern, daß das Volk bei wachen Scheuern verhungert. Erfassung der Ernte, härteste Strafen für Zurückhaltung und Wucher mit Lebensmitteln müssen unverzüglich angeordnet werden, um ausreichende Mengen Lebensmittel zu angemessenen Preisen auf den Markt zu bringen. Um vor Eintritt der Frostperiode die Einbindung mit Winterarbeiten zu ermöglichen, fordern die Gewerkschaften Kreditbühnen mit sofortiger Haftung des industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Besitzes.

An die gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerkraft richten die Versammelten die Mahnung zur Besonnenheit, Einheit und Disziplin. Der politische, wirtschaftliche und soziale Generalangriff gegen die Arbeitnehmerkraft kann erfolgreich nur abgewehrt werden durch deren geschlossene Front. Der von den drei Spitzenverbänden eingeleitete Aktionsausflug übernimmt die Führung dieses Abwehrkampfes.

Händlerlugen und Preisaufdruck.

Aus dem hierzuland herausgegebenen Verwaltungsbericht der Tabak-Verkaufsgenossenschaft geht hervor, daß es im Jahre 1922 in der deutschen Tabakindustrie 150 202 Vollarbeiter gegeben hat. In demselben Jahre gab Herr Paul Zimmermann die Zahl der selbständigen Handelsreisenden, die in Deutschland die Tabakerzeugnisse an den Verbraucher weiterleiten, auf 250 000 an. Die Tabak-Verkaufsgenossenschaft erredet ihre Zahlen aus den Angaben, die die Unternehmer vorzulegen müssen, um die Tabakgemeinschaft des Deutschen Reiches mit Tabakwaren und Genussgetränk des Tabakreichs, also ein Mann, dem man das Geheimnis nicht absprechen kann. Wir erwähnen das, um von vornherein jeden Zweifel an der Zuverlässigkeit der von uns wiedergegebenen Zahlen unmöglich zu machen. Sollte der Einwand erhoben werden, daß die Zahl der selbständigen Handelsreisenden in der Tabakgewerbe zurückgegangen sei, so könnte darauf mit Recht erwidert werden, daß die Zahl der Vollarbeiter im Laufe dieses Jahres ganz bedeutend zurückgegangen ist. Auf keinen Fall kann bestritten werden, daß die Zahl der Händler im Verhältnis zur Zahl der Vollarbeiter eher eine Vermehrung als eine Verminderung erfahren hat. Aber auch, wenn das nicht der Fall wäre, immer bleibt die Tatsache bestehen, daß auf je zwei Vollarbeiter mindestens drei Händler kommen, die die Tabakerzeugnisse an den Verbraucher weiterleiten. In einer Zeit, wo man der Arbeiterkraft eine Verlängerung der Arbeitszeit zumutet, um wie das Schicksal jetzt lautet — die Produktion zu steigern, scheint uns die Zahl der Arbeiter-leiter reichlich groß zu sein. Volkswirtschaftlich betrachtet ist es, das muß mit aller Deutlichkeit gesagt werden, ein Schandtal, daß drei Händler eine Existenz finden, wenn sie die Erzeugnisse von zwei Arbeitern „an den Mann“ bringen.

Die Reichsregierung hat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes verschiedene Demobilisierungsvorschriften abgeändert bzw. aufgehoben. Es würde über den Rahmen dieses Artikels hinausgehen, wenn wir über die Änderungen unsere Meinungen sagen würden. Sollen die von der Regierung getroffenen Maßnahmen aber Sinn und Zweck haben, so muß auch aus der anderen Seite Ordnung geschaffen werden. Es kann dann nicht mehr angehen, daß sich im Handel mehr Personen betätigen, als volkswirtschaftlich erforderlich sind. Auch da müssen die — allerdings ungeschriebenen — Streckungsvorschriften bestrift werden. Ein Zigarettenhändler würde dadurch in der Lage sein, die Waren, die jetzt von drei seiner Kollegen umverteilt werden, allein zu verkaufen, ohne daß seine Arbeiterkraft überanstrengt und dem kaufenden Publikum irgend eine Unbequemlichkeit erwachsen würde. Heute handelt doch fast jeder Händler nach dem Grundsatz: „kleiner Umsatz, großer Nutzen“ und verteuert dadurch die Ware ungescheulich.

Bei Zigaretten und Kautschuk, also Rohstoffe, die fast ausschließlich mit der Hand hergestellt werden, beträgt der Händlerlügen ungefähr das Doppelte des Arbeitslohnes, und bei Zigaretten und Rauchtabak, zu deren Herstellung vorwiegend Maschinenarbeit in Betracht kommt, ist der Händlerlügen im Verhältnis zum Arbeitslohn noch größer. Das ist ein durchaus unangenehm und unbilliger Zustand, der sich nur beseitigen läßt, wenn der Händlerlügen entsprechend herabgesetzt wird. Man komme uns nicht mit dem Einwand, der Händlerlügen sei schon jetzt nicht ausreichend und müsse eher erhöht als erniedrigt werden. Vor uns liegt die Nr. 35 der (Berliner) Zigarettenhändler-Zeitung, worin Herr Forges (Colibus) sich im Auftrage der Bezirke Colibus, Forges, Spremberg, Finsterwalde und Sorau (N-L) des Deutschen Zigarettenhändler-Bundes mit den Kartellanten auseinandersetzt und dabei die Erfolgeverhältnisse einer Nachprobe zwischen Zigarettenhändlern und Industriellen abmalt. In diesem Artikel schreibt Herr Forges, einer der Wortführer der Zigarettenhändler, u. a. wörtlich:

Stünde mich es nicht, die Industrie etwas länger aufhalten als wir, weil sie mit unserem Geld infolge der gewollten Steuerfreibei arbeiten und Geld verdienen könnte. Wenn wir unsere Ware strecken und nur verkaufen, was wir zum Leben notwendig haben, halten wir es noch länger aus.

Wie hoch muß der Händlerlügen sein, wenn 250 000 Händler, die die Erzeugnisse von 150 202 Vollarbeitern umsetzen, ihre Ware strecken können und dann noch so viel verdienen, wie zum Leben notwendig ist? Die Antwort darauf kann sich jeder selbst geben. Jeder, der nicht mit dem Händlerlügen verstimmt und verärgert ist, wird aber auch zugeben müssen, daß ein solcher Zustand auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden kann, wenn wir wirtschaftlich zu einer Gesundung kommen wollen.

Die Gewerkschaften haben wiederholt ein gesetzliches Vorgehen gegen die Preisdiktatur der Kartelle und Syndikate gefordert, und das mit Recht. Auch die Reichsregierung hat sich der Berechtigung dieser Forderung nicht verschließen können und ein Gesetz gegen die Preispolitik der Kartelle und Syndikate in dem Maße auf die Gesetzgebung hin bringen zu können, und wenn die gesetzgebenden Körperschaften auf die Verabschiedung des Gesetzes über die Erhebung der Tabaksteuer in Gold herangehen, dann darf dem Konsumenten unter keinen Umständen die Möglichkeit der Preiskontrolle genommen werden. Es muß auf alle Fälle bei dem Preisaufdruck bleiben, und sollte außerdem noch irgendeine Umrechnung in Frage kommen, dann müßte der Händler verpflichtet werden, diese Umrechnungszahl an einer für jeden Kunden sichtbaren Stelle auszuhängen. Es ist eine Irreführung, wenn es von Händlerseite so dargestellt wird, als solle aus dem Preisaufdruck auf der Wandaufgabe hervorgehen, zu welchem Kleinverkaufspreis die Ware veräußert ist. Nein, so liegen die Dinge nicht. Der Preisdruck auf der Wandaufgabe muß nach dem Sinn und dem Wortlaut des Tabaksteuergesetzes mit dem tatsächlichen Kleinverkaufspreis, der dem Konsumenten obererlegt wird, übereinstimmen, sonst würde die ganze Wandaufgabe zu einer Karikatur. Wenn die Zigarettenhändler bei der kommenden Beratung des Gesetzentwurfs über die Erhebung der Tabaksteuer in Gold verhandeln sollten, die Öffentlichkeit für ihre Interessen zu mobilisieren, dann dürfen auch die Tabakarbeiter nicht nachlassen, den Konsumenten und die gesetzgebenden Körperschaften auf die Notwendigkeit einer gesunden Preispolitik hinzuweisen. Sie sind dazu verpflichtet, sowohl als Produzenten wie auch als Konsumenten.

Ueber die „Notwendigkeit“ der Tabaksteuererhöhung werden wir uns später äußern.

Das Ende des § 91.

In der vorigen Nummer stellen wir es als möglich hin, daß die Regierung nach Annahme des Ermächtigungsgesetzes im Sinne des Entwurfs einer Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge handeln würde. Was in der vorigen Woche noch Möglichkeit war, ist inzwischen Wirklichkeit geworden. Die Regierung hat unterm 18. Oktober den von uns skizzierten Entwurf mit einigen Änderungen als Verordnung herausgegeben.

Für die Geltungsbauer dieser Verordnung, die vom 1. November 1923 an wirksam werden soll, treten § 4 Abs. 1, soweit er sich auf die unterliegende Erwerbslosenfürsorge bezieht, § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4, § 12, 13 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und § 91 des Tarifvertrages außer Kraft. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in ihrer bisherigen Fassung auch über den 31. Oktober 1923 hinaus in Kraft. Damit ist, das Schicksal des § 91 endgültig besiegelt. Denn wenn seine Aufrechterhaltung auch nur für die Geltungsbauer der neuen Verordnung vorgezogen ist, so muß doch damit gerechnet werden, daß sie nicht eher aufgehoben wird, als das Gesetz über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung in der gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet und in Kraft gesetzt worden ist. Und dann sollte der § 91 in ohnehin seine Gültigkeit verlieren. Wie sich die Unterstreichung der Tabakarbeiter nach dem 31. Oktober im einzelnen gestalten wird, hängt ab von den Ausführungsbestimmungen, die zu erlassen der Reichsarbeitsminister ermächtigt ist. Sobald die Ausführungsbestimmungen vorliegen, kommen wir auf die Sache zurück, um den Mitgliedern unseres Verbandes die nötigen Aufklärungen und Anweisungen geben zu können.

Zum Schluß noch einige Mitteilungen über die Verhandlungen, die in dem von uns skizzierten Entwurf vorzunehmen werden sind. Neu hinzugekommen ist eine Bestimmung, daß durch übereinstimmenden Beschluß der Erziehungsgemeinden die Bezirke mehrerer öffentlicher Arbeitsnachweise zu einer Gefahrengemeinschaft für die Aufbringung der Mittel zusammengeschlossen werden können. Auf Antrag einer Gemeinde kann die oberste Landesbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle nach

mikrofilm service

Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Strasse 21
Postfach 410249
4400 Münster-Boxel

Anführung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für Arbeitsvermittlung bestimmen, daß eine Gefährdungsgemeinschaft zu bilden ist. Die Beistellpflicht des Reiches und der Länder tritt erst ein, wenn mindestens zwei Wochen hindurch die höchsten zulässigen Beiträge (20 Prozent des Krankenkassenbeitrages) erhoben worden sind. Diese Beistellung gilt nicht für die ersten zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung.

Ueber Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter erläßt der Reichsarbeitsminister Anordnungen nach Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung. Innerhalb dieser Anordnungen bestimmt der Verwaltungsausschuss des öffentlichen Arbeitsnachweises, der nach dem Entwurf auch über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung entscheiden sollte, was in seinem Bezirk zu gelten hat. Die Bestimmungen über die Notstandsarbeiten sind getrennt worden. Dafür heißt es jetzt, daß die Pflicht der Erwerbslosen zur Übernahme von Arbeit, auch außerhalb von Beruf und Wohnort, sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge richtet. Unterdessen sollen bei der Verwaltungsverordnung des öffentlichen Arbeitsnachweises, so weit die Gelegenheit dazu besteht, die Unterstützung von einer Beistellung abhängig zu machen. Die näheren Bestimmungen über Art, Dauer und Entgelt dieser Arbeiten ist fallen gelassen worden, während die Bestimmungen für die Jugendlichen gelassen sind.

Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie.

Die Löhne für die Zeit vom 14. bis zum 20. Oktober 1923. Nach der Vereinbarung, die am 11. Oktober in Bad Oeynhausen getroffen wurde, erhöhen sich für die Zeit vom 14. bis zum 20. Oktober die Löhne der Vormode (ohne Sonderzuschlag von 20 Prozent) um den Steigerungssatz der am 18. Oktober bekanntgegebenen Reichsindexziffer gegenüber der Reichsindexziffer vom 11. Oktober 1923. Da die Reichsindexziffer um 55,4 Prozent gestiegen ist, so sind an Zeitzuzuglagen zu zahlen für:

- a) Akkordarbeiter und Savanna-Virginia 2 464 981 900 Prozent,
 - b) Zeitlohnarbeiten, gerade und halbschräge Stumpen, Virginia, u. Rielzigarren 2 243 142 300 Prozent.
- Gegenüber den Löhnen der Vormode bedeuten diese Zeitzuzuglagen eine Steigerung um 471 Prozent. Am schnellsten und sichersten lassen sich die Löhne für die Woche vom 14. bis 20. Oktober errechnen, wenn man die in den gedruckten Reichsindexziffern enthaltenen Monats-Junioren 1922 vervielfacht, und zwar für Akkordarbeiter und Savanna-Virginia um das 24 649 820fache und für Zeitlohn- und Stumpenarbeiten um das 22 431 430fache.

Aus der Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Die Löhne für die Zeit vom 13. bis zum 19. Oktober 1923. In Weimar wurde am 29. September vereinbart, daß die Löhne in der Zeit vom 13. bis zum 19. Oktober sich gegenüber den Löhnen der Vormode um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer vom 15. Oktober erhöhen. Da diese Steigerung 58,4 Prozent ausmacht, so betragen die Löhne:

Werkstätten im Jahre	Dez. I 10%	Dez. II 20%	Dez. III 30%	Dez. IV 40%	Dez. V 50%	Dez. VI 60%	Dez. VII 70%	Dez. VIII 80%	Dez. IX 90%	Dez. X 100%
1. bis 15. Sept.	128 429 400	152 308 000	176 186 600	200 065 200	223 943 800	247 822 400	271 701 000	295 579 600	319 458 200	343 336 800
16. bis 30. Sept.	173 174 600	197 053 200	220 931 800	244 810 400	268 689 000	292 567 600	316 446 200	340 324 800	364 203 400	388 082 000
1. bis 15. Okt.	217 919 800	241 798 400	265 677 000	289 555 600	313 434 200	337 312 800	361 191 400	385 070 000	408 948 600	432 827 200
16. bis 30. Okt.	262 665 000	286 543 600	310 422 200	334 300 800	358 179 400	382 058 000	405 936 600	429 815 200	453 693 800	477 572 400
1. bis 15. Nov.	307 410 200	331 288 800	355 167 400	379 046 000	402 924 600	426 803 200	450 681 800	474 560 400	498 439 000	522 317 600
16. bis 30. Nov.	352 155 400	376 034 000	400 912 600	424 791 200	448 669 800	472 548 400	496 427 000	520 305 600	544 184 200	568 062 800
1. bis 15. Dez.	396 900 600	420 779 200	444 657 800	468 536 400	492 415 000	516 293 600	540 172 200	564 050 800	587 929 400	611 808 000
16. bis 31. Dez.	441 645 800	465 524 400	489 403 000	513 281 600	537 160 200	561 038 800	584 917 400	608 796 000	632 674 600	656 553 200

Aus der Raubakindustrie.

Die am 10. Oktober getroffene Lohnvereinbarung sieht vor, daß für diese Lohnwoche die Löhne der letzten Lohnwoche sich um den Prozentsatz steigern, um den die Reichsindexziffer vom 15. Okt. gegenüber der Reichsindexziffer vom 8. Oktober gestiegen ist. Der Gesamtlohn beträgt demnach bei einer Steigerung der Reichsindexziffer um 53,4 Prozent für:

- die Stangenmacher 275 153 193 Prozent,
- die Spinner 296 069 940 Prozent,
- alle anderen Stichtlohnarbeiter 291 526 474 Prozent,
- die Zeitlohnarbeiter 315 178 196 Prozent.

Der tariflichen Grundlöhne. Diese neuen Löhne sind zahlbar am dem auf den 14. Oktober folgenden Lohnzahlungstag.

Aus dem Tabakgewerbe.

Zunehmende Arbeitslosigkeit. Im Laufe des Monats September hat die Arbeitslosigkeit in der Tabakindustrie eine weitere bedeutende Steigerung erfahren. Rein zahlenmäßig zeigt sich das schon in dem Ergebnis der Erhebung, die Ende September über den Stand der Arbeitslosigkeit von unserem Verband veröffentlicht worden ist. Dieser muß festgestellt werden, daß die Beteiligung an dieser Erhebung wieder einmal recht viel zu wünschen übrig ließ. Wenn durch eine stärkere Beteiligung an den Verhältnissen auch nur wenig oder gar nichts geändert würde, so muß doch unter allen Umständen Wert darauf gesetzt werden, daß alle Zeitstellen ihre Staffelhärte ausfüllen und einfinden, damit der Vorstand ein klares Bild über den Stand der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Gebieten und Berufsgruppen bekommt. Sonst ist er nicht imstande, die nach Lage der Sache im Interesse der Arbeitslosen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Jede Zeitstellenverwaltung, die keine Staffelhärte einfindet, verläßt sich an ihren arbeitslosen und kurzarbeitenden Kollegen und Kolleginnen.

Von der Erhebung Ende September wurden insgesamt 72 473 (58 741 weibliche und 13 732 männliche) Mitglieder erfaßt. Davon waren 19 904 (15 998 weibliche und 3906 männliche) völlig arbeitslos, während 26 750 (21 618 weibliche und 5137 männliche) verläßt arbeiten mußten. Ihre Arbeitszeit voll ausnützen konnten demnach nur noch 25 818 (21 100 weibliche und 4658 männliche) Mitglieder. Ueberträgt man diese Zahlen auf die Gesamtheit der Tabakarbeiterchaft, dann ergibt sich, daß 27,46 (20,61) vom Hundert völlig arbeitslos waren, 36,91 (36,36) vom Hundert verläßt arbeiten mußten und 35,63 (42,78) vom Hundert ihre Arbeitszeit voll ausnützen konnten. Die Beschäftigten des Vormonats haben wir in Klammern hinzugefügt. Bei einem Verlaß jeder Woche ergibt sich, daß die Zahl der Kurzarbeiter keine große Veränderung erfahren hat. Im so sehr hat sich das Verhältnis der beiden anderen Gruppen zueinander verschoben. Einer starken Verminderung der Vollarbeiter auf der einen Seite steht eine ebenso große Vermehrung der völlig Arbeitslosen auf der anderen Seite gegenüber, und es muß beklagt werden, daß sich dieses Verhältnis im Monat Oktober weiter zu Ungunsten der völlig Arbeitslosen verschlechtert wird. Alles Voraussichtlich nach kommt jetzt für die Tabakarbeiter die kritischste Zeit, in der es um Sein oder Nichtsein geht. Die Tabakarbeiter werden sie nur überwinden können, wenn sie alle Schwerkraften und Widerstände zum Trotz ihrer Organisation die Treue halten. Wer jetzt den Verlaß verläßt, gibt sich selbst auf. Nützlich ist aber auch, daß nun überall die nötige Solidarität geübt wird. Die Aufgabe aller Betriebsvereinigungen muß es sein, darauf hinzuwirken, daß weitere Entlassungen nach Möglichkeit vermieden werden. Wo die Produktion in bisherigen Umfang nicht mehr aufrechterhalten werden kann, muß durch Einführung oder Vermehrung der Kurzarbeit ein Ausweg geschaffen werden. Nur wenn alle Tabakarbeiter solidarisch zusammenstehen, besteht die Möglichkeit, über die kommende schwere Zeit hinwegzukommen.

Der Außenhandel im August.

Nach dem uns vorliegenden Ergebnis des deutschen Außenhandels im Monat August, das infolge des Einbruchs in das Ruhrgebiet nur unvollständig ist, wurden 74 000 Doppelzentner Tabak und 300 Doppelzentner Fertigarbitabak eingeführt. Ausgeführt wurden 230 Doppelzentner Tabak und 3000 Doppelzentner Fertigarbitabak.

Kundschau.

Lehrlingsgesetz. In den letzten Wochen haben im Reichsarbeitsministerium Verhandlungen mit Beteiligten und Sachverständigen über den Referentenentwurf zu einem Gesetz über die berufliche Ausbildung Jugendlicher (Lehrlingsgesetz) stattgefunden. Der Entwurf will die Durchführung des Gesetzes der Selbstverwaltung der beteiligten Berufstände bei gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitsnennerschaft übertragen. Dem Gesetze sollen möglichst ausnahmslos die erwerbsfähigen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren unterstellt werden, also außer den Lehrlingen auch jugendliche Arbeiter. Die Anleitung von Lehrlingen soll nur in anerkannten Lehrbetrieben erfolgen dürfen. Die Grundgebanken des Entwurfs haben die Zustimmung der Sachverständigen gefunden, die noch wertvolle Anregungen dazu gegeben haben. Nach entsprechender Umarbeitung wird der Entwurf dem Reichskabinett und den beteiligten Körperschaften vorgelegt werden.

Die reichsten Männer der Welt.

Die „New York Times“ hat die zehn reichsten Männer der Welt ermittelt und zählt sie neben ihrem Vermögen auf wie folgt: Henry Ford, Automobilbauer, 550 Millionen Dollar, John D. Rockefeller 500, der Herzog von Westminster 150, Sir Basil Zangwill, Hugo Stinnes, Percy Rockefeller, Baron S. Hüjui, Baron R. Iwasaki, J. B. Duke und George F. Baker je 100 Millionen, der Gaekwar von Barodi 125 und L. B. Walker „100 bis 300 Millionen“. Interessant wäre es da allerdings, zu erfahren, wieviel Stinnes von dieser Summe auf Kosten der Reparationen und des Zusammenbruchs der Marktlösung erworben hat. Soweit die Tageszeitungen. Die Anzahl des Antisemitismus, die vorgehen, das Kapital bekämpfen zu wollen, können an diesen Namen ersehen, daß es außer ihnen auch noch andere Leute gibt, die „Kapital“ an sich gerissen haben. Werden sie aber einsehen, daß gegen den Kapitalismus als solchen überhaupt angeknüpft werden muß?

Beratungen über das Arbeitszeitgesetz.

Eine Sachverständigenkommission der Koalitionsparteien befaßt sich gegenwärtig mit der Vorbereitung des Arbeitszeitgesetzes. Vorwiegend wird in der enghilfigen Fassung des Gesetzes der Bestimmungen grundräßig auf acht Stunden in den Betrieben und in den besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden und in den übrigen Betrieben Ueberstunden bis zu 9 oder 10 Stunden zugelassen werden. Verlängerte Arbeitszeit muß durch tarifliche Vereinbarung, evtl. auf dem Wege des Schlichtungsverfahrens oder durch den Arbeitsminister angeordnet werden. — Der Standpunkt der freien Gewerkschaften zur Arbeitszeitfrage ist bekannt.

Die neuen Postgebühren vom 22. Oktober an.

(Ermittelte Gebührensätze sind in 1000 M. angegeben.)
Postkarte im Ortsverkehr 2000 M., im Fernverkehr 4000 M.
Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gramm 4000 M., bis 100 Gramm 6000 M., bis 250 Gramm 10 000 M., bis 500 Gramm 12 000 M.; im Fernverkehr bis 20 Gramm 10 000 M., bis 100 Gramm 14 000 M., bis 250 Gramm 16 000 M., bis 500 Gramm 18 000 M.
Druckfachen bis 25 Gramm 2000 M., bis 50 Gramm 4000 M., bis 100 Gramm 6000 M., bis 250 Gramm 10 000 M., bis 500 Gramm 12 000 M., bis 1 Kilogramm 15 000 M.
Gesellschafter- und Mitteilungsbriefe bis 250 Gramm 10 000 M., bis 500 Gramm 12 000 M., bis 1 Kilogramm 15 000 M.
Päckchen bis 1 Kilogramm 20 000 M.
Zustellbriefe bis 100 Millionen März 1000 M., bis 500 Millionen März 2000 M., bis 1000 Millionen März 3000 M., bis 5000 Millionen März 4000 M., bis 10 000 Millionen März 5000 M., bis 20 000 Millionen März 10 000 M., über 20 000 Millionen März 20 000 M.
Den Zustellern, die ihre Pflichten nicht ausreichend erfüllen, wird das von der Postbehörde zu zahlende Entgelt in Rechnung gestellt.

Statutenänderung.

Um zu erreichen, daß bei später eintretenden Vorkäufungen die dann in Frage kommenden Beitragsleistungen in Kraft sind und um die Beiträge und Unterstützungen der rufenden Marktentwertung und den erhöhten Löhnen anzupassen, hat die Verbandsektion sich entschlossen, sieben weitere Beitragsleistungen zu schaffen, die sofort in Kraft treten. Ueber die Höhe der Beiträge und Unterstützungen sowie über die Verbindlichkeiten dieser Beitragsleistungen unterrichten folgende Statutenänderungen:

§ 8. Beitragsleistung.

Der Beitrag beträgt nach einem wöchentlichen Verdienst (einschließlich Unterstützung) von:

über 11 900 Millionen bis 13 640 Millionen	= 4. 200 M.
13 640 „ „ 17 080 „	= 240 „
17 080 „ „ 23 880 „	= 280 „
23 880 „ „ 27 320 „	= 320 „
27 320 „ „ 36 880 „	= 500 „
36 880 „ „ 52 920 „	= 700 „
52 920 „ „ 75 080 „	= 1000 „

§ 7. Streik- und Aussperrunterstützung.

Diese Unterstützung wird in Höhe des in den letzten drei Wochen durchschnittlich erzielten Verdienstes gewährt mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Höchstfall beträgt: bei einem Beitrage von:

4. 200 M. bis 6. 67 M.	pro Tag = 4000 M.
6. 67 M. bis 8. 000 „	pro Woche = 380 „
8. 000 „ bis 10. 67 „	pro Tag = 4800 „
10. 67 „ bis 13. 33 „	pro Woche = 380 „
13. 33 „ bis 16. 00 „	pro Tag = 8000 „
16. 00 „ bis 18. 67 „	pro Woche = 10000 „
18. 67 „ bis 21. 33 „	pro Tag = 20000 „
21. 33 „ bis 24. 00 „	pro Woche = 30000 „

§ 9. Erwerbslosunterstützung.

§ 11. Sterbeunterstützung.

Diese Unterstützung beträgt beim Ableben eines Mitgliedes nach Tod:

bei 200 M. 240 M. 330 M. 400 M. 500 M. 700 M. 1000 M.	1000 M.
1000 M. 1200 M. 1400 M. 1600 M. 1800 M. 2000 M. 2200 M.	2000 M.
2200 M. 2400 M. 2600 M. 2800 M. 3000 M. 3200 M. 3400 M.	3000 M.
3400 M. 3600 M. 3800 M. 4000 M. 4200 M. 4400 M. 4600 M.	4000 M.
4600 M. 4800 M. 5000 M. 5200 M. 5400 M. 5600 M. 5800 M.	5000 M.
5800 M. 6000 M. 6200 M. 6400 M. 6600 M. 6800 M. 7000 M.	6000 M.
7000 M. 7200 M. 7400 M. 7600 M. 7800 M. 8000 M. 8200 M.	7000 M.
8200 M. 8400 M. 8600 M. 8800 M. 9000 M. 9200 M. 9400 M.	8000 M.
9400 M. 9600 M. 9800 M. 10000 M. 10200 M. 10400 M. 10600 M.	9000 M.
10600 M. 10800 M. 11000 M. 11200 M. 11400 M. 11600 M. 11800 M.	10000 M.
11800 M. 12000 M. 12200 M. 12400 M. 12600 M. 12800 M. 13000 M.	11000 M.
13000 M. 13200 M. 13400 M. 13600 M. 13800 M. 14000 M. 14200 M.	12000 M.
14200 M. 14400 M. 14600 M. 14800 M. 15000 M. 15200 M. 15400 M.	13000 M.
15400 M. 15600 M. 15800 M. 16000 M. 16200 M. 16400 M. 16600 M.	14000 M.
16600 M. 16800 M. 17000 M. 17200 M. 17400 M. 17600 M. 17800 M.	15000 M.
17800 M. 18000 M. 18200 M. 18400 M. 18600 M. 18800 M. 19000 M.	16000 M.
19000 M. 19200 M. 19400 M. 19600 M. 19800 M. 20000 M. 20200 M.	17000 M.
20200 M. 20400 M. 20600 M. 20800 M. 21000 M. 21200 M. 21400 M.	18000 M.
21400 M. 21600 M. 21800 M. 22000 M. 22200 M. 22400 M. 22600 M.	19000 M.
22600 M. 22800 M. 23000 M. 23200 M. 23400 M. 23600 M. 23800 M.	20000 M.
23800 M. 24000 M. 24200 M. 24400 M. 24600 M. 24800 M. 25000 M.	21000 M.
25000 M. 25200 M. 25400 M. 25600 M. 25800 M. 26000 M. 26200 M.	22000 M.
26200 M. 26400 M. 26600 M. 26800 M. 27000 M. 27200 M. 27400 M.	23000 M.
27400 M. 27600 M. 27800 M. 28000 M. 28200 M. 28400 M. 28600 M.	24000 M.
28600 M. 28800 M. 29000 M. 29200 M. 29400 M. 29600 M. 29800 M.	25000 M.
29800 M. 30000 M. 30200 M. 30400 M. 30600 M. 30800 M. 31000 M.	26000 M.
31000 M. 31200 M. 31400 M. 31600 M. 31800 M. 32000 M. 32200 M.	27000 M.
32200 M. 32400 M. 32600 M. 32800 M. 33000 M. 33200 M. 33400 M.	28000 M.
33400 M. 33600 M. 33800 M. 34000 M. 34200 M. 34400 M. 34600 M.	29000 M.
34600 M. 34800 M. 35000 M. 35200 M. 35400 M. 35600 M. 35800 M.	30000 M.
35800 M. 36000 M. 36200 M. 36400 M. 36600 M. 36800 M. 37000 M.	31000 M.
37000 M. 37200 M. 37400 M. 37600 M. 37800 M. 38000 M. 38200 M.	32000 M.
38200 M. 38400 M. 38600 M. 38800 M. 39000 M. 39200 M. 39400 M.	33000 M.
39400 M. 39600 M. 39800 M. 40000 M. 40200 M. 40400 M. 40600 M.	34000 M.
40600 M. 40800 M. 41000 M. 41200 M. 41400 M. 41600 M. 41800 M.	35000 M.
41800 M. 42000 M. 42200 M. 42400 M. 42600 M. 42800 M. 43000 M.	36000 M.
43000 M. 43200 M. 43400 M. 43600 M. 43800 M. 44000 M. 44200 M.	37000 M.
44200 M. 44400 M. 44600 M. 44800 M. 45000 M. 45200 M. 45400 M.	38000 M.
45400 M. 45600 M. 45800 M. 46000 M. 46200 M. 46400 M. 46600 M.	39000 M.
46600 M. 46800 M. 47000 M. 47200 M. 47400 M. 47600 M. 47800 M.	40000 M.
47800 M. 48000 M. 48200 M. 48400 M. 48600 M. 48800 M. 49000 M.	41000 M.
49000 M. 49200 M. 49400 M. 49600 M. 49800 M. 50000 M. 50200 M.	42000 M.
50200 M. 50400 M. 50600 M. 50800 M. 51000 M. 51200 M. 51400 M.	43000 M.
51400 M. 51600 M. 51800 M. 52000 M. 52200 M. 52400 M. 52600 M.	44000 M.
52600 M. 52800 M. 53000 M. 53200 M. 53400 M. 53600 M. 53800 M.	45000 M.
53800 M. 54000 M. 54200 M. 54400 M. 54600 M. 54800 M. 55000 M.	46000 M.
55000 M. 55200 M. 55400 M. 55600 M. 55800 M. 56000 M. 56200 M.	47000 M.
56200 M. 56400 M. 56600 M. 56800 M. 57000 M. 57200 M. 57400 M.	48000 M.
57400 M. 57600 M. 57800 M. 58000 M. 58200 M. 58400 M. 58600 M.	49000 M.
58600 M. 58800 M. 59000 M. 59200 M. 59400 M. 59600 M. 59800 M.	50000 M.
59800 M. 60000 M. 60200 M. 60400 M. 60600 M. 60800 M. 61000 M.	51000 M.
61000 M. 61200 M. 61400 M. 61600 M. 61800 M. 62000 M. 62200 M.	52000 M.
62200 M. 62400 M. 62600 M. 62800 M. 63000 M. 63200 M. 63400 M.	53000 M.
63400 M. 63600 M. 63800 M. 64000 M. 64200 M. 64400 M. 64600 M.	54000 M.
64600 M. 64800 M. 65000 M. 65200 M. 65400 M. 65600 M. 65800 M.	55000 M.
65800 M. 66000 M. 66200 M. 66400 M. 66600 M. 66800 M. 67000 M.	56000 M.
67000 M. 67200 M. 67400 M. 67600 M. 67800 M. 68000 M. 68200 M.	57000 M.
68200 M. 68400 M. 68600 M. 68800 M. 69000 M. 69200 M. 69400 M.	58000 M.
69400 M. 69600 M. 69800 M. 70000 M. 70200 M. 70400 M. 70600 M.	59000 M.
70600 M. 70800 M. 71000 M. 71200 M. 71400 M. 71600 M. 71800 M.	60000 M.
71800 M. 72000 M. 72200 M. 72400 M. 72600 M. 72800 M. 73000 M.	61000 M.
73000 M. 73200 M. 73400 M. 73600 M. 73800 M. 74000 M. 74200 M.	62000 M.
74200 M. 74400 M. 74600 M. 74800 M. 75000 M. 75200 M. 75400 M.	63000 M.
75400 M. 75600 M. 75800 M. 76000 M. 76200 M. 76400 M. 76600 M.	64000 M.
76600 M. 76800 M. 77000 M. 77200 M. 77400 M. 77600 M. 77800 M.	65000 M.
77800 M. 78000 M. 78200 M. 78400 M. 78600 M. 78800 M. 79000 M.	66000 M.
79000 M. 79200 M. 79400 M. 79600 M. 79800 M. 80000 M. 80200 M.	67000 M.
80200 M. 80400 M. 80600 M. 80800 M. 81000 M. 81200 M. 81400 M.	68000 M.
81400 M. 81600 M. 81800 M. 82000 M. 82200 M. 82400 M. 82600 M.	69000 M.
82600 M. 82800 M. 83000 M. 83200 M. 83400 M. 83600 M. 83800 M.	70000 M.
83800 M. 84000 M. 84200 M. 84400 M. 84600 M. 84800 M. 85000 M.	71000 M.
85000 M. 85200 M. 85400 M. 85600 M. 85800 M. 86000 M. 86200 M.	72000 M.
86200 M. 86400 M. 86600 M. 86800 M. 87000 M. 87200 M. 87400 M.	73000 M.
87400 M. 87600 M. 87800 M. 88000 M. 88200 M. 88400 M. 88600 M.	74000 M.
88600 M. 88800 M. 89000 M. 89200 M. 89400 M. 89600 M. 89800 M.	75000 M.
89800 M. 90000 M. 90200 M. 90400 M. 90600 M. 90800 M. 91000 M.	76000 M.
91000 M. 91200 M. 91400 M. 91600 M. 91800 M. 92000 M. 92200 M.	77000 M.
92200 M. 92400 M. 92600 M. 92800 M. 93000 M. 93200 M. 93400 M.	78000 M.
93400 M. 93600 M. 93800 M. 94000 M. 94200 M. 94400 M. 94600 M.	79000 M.
94600 M. 94800 M. 95000 M. 95200 M. 95400 M. 95600 M. 95800 M.	80000 M.
95800 M. 96000 M. 96200 M. 96400 M. 96600 M. 96800 M. 97000 M.	81000 M.
97000 M. 97200 M. 97400 M. 97600 M.	